# Was ist bis jetzt im Thurgau für die Kriegsnotunterstützung getan worden und was kann eventuell in Zukunft noch getan werden? [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837750

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

**Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.**

**Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.**

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
" " " Postabonnenten Fr. 3.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang. | 1. März 1916. | Nr. 6.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Was ist bis jetzt im Thurgau für die Kriegsnotunterstützung getan worden und was kann eventuell in Zukunft noch getan werden?

Von Pfarrer Etter in Felben, Thurgau.

(Schluß.)

Auch von Geschäftsinhabern wurde für die Linderung der Kriegsnot manches getan. So berichtete mir die Leitung der Kammgarnspinnerei Bürglen folgendes:

„Die in unsern Diensten stehenden Wehrmänner erhalten während ihrer Abwesenheit beim Dienste der Landesverteidigung folgende Unterstützung:

a) 50 % ihres gewöhnlichen Tages-Verdienstes, sofern kein anderes Familienglied einen täglichen Verdienst hat; oder sofern der Wehrmann nicht einen Erwerb außerhalb des Geschäftes hat. Maximale Entschädigung per Tag 5 Fr. (plus Wohnung), Vergütung für Kinder inbegriffen.

b) 35 % des gewöhnlichen Tages-Verdienstes, wenn ein anderes Familienglied einen täglichen Verdienst hat.

c) 25 % des gewöhnlichen Tages-Verdienstes, wenn mehr als ein anderes Familienglied einen täglichen Verdienst hat.

d) 30 Rappen täglich für jedes nicht erwerbsfähige Kind eines vorgenannten Wehrmannes.

In allen den Fällen a, b, c, d erlassen wir den in unsern Häusern zur Miete wohnenden Wehrmännern die Zahlung des Mietzinses während der Dauer ihrer Abwesenheit im Dienste der Landesverteidigung.

Keine Unterstützung können wir solchen Familien von Wehrmännern gewähren, die Unterstützungen von Staat und Gemeinden annehmen, indem wir dabei von dem Grundsatz ausgehen, daß bei solcher Gelegenheit ein Profit über den gewöhnlichen Verdienst hinaus nicht gemacht werden soll.

Ausländische verheiratete Wehrmänner, die zu den Armeen ihrer Länder einrücken müssen, und die eine Familie hier zurücklassen, erhalten die nämliche Unterstützung, bis die Unterstützung der betreffenden Staaten hier eintrifft, und bis man weiß, wie hoch sich diese Unterstützung stellt."

Ob auch andere Firmen in ähnlicher Weise ihre Arbeiter unterstützen, ist mir nicht genau bekannt. Ich glaube es annehmen zu dürfen, doch stehen mir keine Zahlen hierüber zur Verfügung.

Schwerer ist's, die rechte Antwort zu geben auf den zweiten Teil unserer Frage: Was soll event. noch getan werden? Manche mögen es für unnötige Zeitverschwendung halten, darüber viele Worte zu verlieren. Denn sie sagen: Eine richtige Beantwortung könnte nur erfolgen, wenn wir jetzt schon wüßten, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse infolge des Krieges weiter gestalten werden. Das vermag aber gegenwärtig niemand zu erraten, vielleicht auch nicht einmal zu ahnen. Ueberraschungen sind nicht ausgeschlossen. Vielleicht wird nach dem Friedensschluß ein neuer Aufschwung im Erwerbsleben eintreten, wie viele gemäß früherer Erfahrungen nach beendigten Kriegen hoffen; vielleicht aber wird die Not größer werden, als sie jetzt während des Krieges ist. Nun, ich will in keiner Weise den Propheten spielen und darum auch nicht Verhaltungsmaßregeln fordern, die zukünftige Verhältnisse zur Voraussetzung haben, wie ich sie mir persönlich vorstelle, wie sie aber vielleicht in Wirklichkeit gar nicht eintreten. Es handelt sich für uns nur darum, die gegenwärtige Lage ins Auge zu fassen und zu prüfen, ob in unserem Kanton bis jetzt in genügender und richtiger Weise für die Hebung des Notstandes gesorgt worden sei. Das Resultat dieser Prüfung wird uns dann Winke geben, was wir in Zukunft gleich machen dürfen wie bis jetzt und was wir event. anders einrichten müssen.

Nach meiner Auffassung ist für die Hebung des Notstandes genug getan worden, vielleicht manchmal sogar zu viel. Ich habe den Eindruck bekommen, daß oft, namentlich anfänglich, zu viel Wesens gemacht wurde mit der Not, und ich habe jetzt noch die Ueberzeugung, daß wir gut täten, zurückhaltender zu sein mit unsern Hülfsaktionen und unsere Kräfte zu reservieren für Zeiten, da wir sie vielleicht nötiger hätten als jetzt. Aus den Erhebungen ging auch hervor, daß den Sommer über nirgends von einem Notstand gesprochen werden konnte. Die Fürsorgekommissionen stellten auch ihre Tätigkeit ein. Gegenwärtig hat es den Anschein, als habe auch der Winter keine Not gebracht. Sollte dies da und dort doch der Fall sein, so wird ihr jedenfalls wieder gesteuert werden wie bis jetzt. Organisationen sind ja nun vorhanden, welche sich bewährten. Gleich nach dem Ausbruch des Krieges mochte man es an einzelnen Orten als Uebelstand empfunden haben, daß es in unserem Kanton, wie in den meisten andern übrigens auch, an einer Zentralstelle fehlte, welche die Notstandsaktionen leitete. Aber das erwies sich gar nicht als Uebelstand. Bei der Verschiedenartigkeit unserer Gemeinden war es geboten und jedenfalls das Richtigste, daß die Gemeindebehörden die Initiative zur Organisation ergriffen. Sie konnten besser als irgend eine andere Instanz beurteilen, was an ihrem Ort getan werden müsse. Wenn man hätte warten wollen, bis die Sache von einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde organisiert gewesen wäre, so wäre wohl alles mehr schablonenhaft gegangen, die Hülfe hätte nicht so schnell, vielleicht auch nicht so gerecht und vor allem nicht mit so geringen Kosten geleistet werden können, wie es geschah. Darum begnügten sich wohl die staatl. Behörden auch damit, die Gründung von Fürsorgekommissionen in den einzelnen Gemeinden zu empfehlen, über die Organisation hingegen keine Vorschriften zu machen, sondern diese den lokalen Behörden zu überlassen. Und was sich bis jetzt bewährt hat, wird, immer gleiche Ver-

hältnisse vorausgesetzt, auch in Zukunft das richtige sein. Bis jetzt hat jede Gemeinde die Kosten der Kriegsnotunterstützung auch aus eigenen Mitteln bestritten. Staatsbeiträge wurden noch keine verabreicht. Sollten aber fernerhin in einzelnen Gemeinden größere und vor allem länger andauernde Notstände eintreten, wodurch jene finanziell außergewöhnlich stark belastet würden, so müßte wohl auch die Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen werden, in der Weise, daß der Staat Beiträge bewilligt, wie das in andern Kantonen schon geschehen ist.

Ich denke, solche großen Notstände würden entstehen, wenn aus irgend welchen Ursachen in weiten Berufskreisen Arbeitslosigkeit einträte. Darum wäre die Zuweisung von Notstandsarbeiten auch in unserem Kantone durch Gemeinde- und Staatsbehörden zu empfehlen. Ich kenne zwar den jetzt gewiß berechtigten Grundsatz der Sparsamkeit, wonach nur die dringendsten Arbeiten ausgeführt werden sollen. Aber ob er auch noch berechtigt wäre bei einer außergewöhnlichen Ueberhandnahme von Arbeitslosigkeit, bezweifle ich. Denn für den Unterhalt der Arbeitslosen müßte doch auf irgend eine Weise gesorgt werden. Wie bald wären da im ganzen Kanton herum Zehntausende von Franken ausgegeben, ohne daß man eine Gegenleistung dafür bekäme. Würde man aber Werke ausführen lassen, die man seit Jahren aufgeschoben hat, so wäre das ein würdiges Mittel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und man hätte für die gehabten Auslagen eine Gegenleistung. In normalen Zeiten würden allerdings derartige Grundsätze den Behörden und dem Volke widerstreben, weil sie die übliche Praxis ganz auf den Kopf stellen. In abnormalen Zeiten jedoch wäre es nicht nur nicht verwerflich danach zu verfahren, sondern angezeigt und vorteilhaft. Es würde darum von großer Klugheit, weitsichtigem Blick und energischer Fürsorgebestrebung zeugen, wenn Gemeinde- oder Staatsbehörden, die in Betracht fallen, prüften, ob und wie an ihrem Orte solche Grundsätze durchgeführt werden könnten. Noch besser wäre es, wenn sie bei Zeiten Vorbereitungen träfen, daß sie beim allfälligen Eintritt ausgedehnter Arbeitslosigkeit den davon Betroffenen sofort ohne lange vorhergehende Beratungen und dadurch bedingte Verschleppung solche Notstandsarbeiten zuweisen könnten.

Und was man in dieser Hinsicht von Staat und Gemeinde event. fordern dürfte, muß man auch von Privaten erwarten. Bei Bauern, Handwerkern und Geschäftsleuten herrscht gegenwärtig ganz das gleiche Bestreben wie in Gemeinden und Staat. Man will seine Ausgaben auf ein Mindestmaß beschränken und ebenfalls alle nicht dringend notwendig erscheinenden Arbeiten unterlassen. Oft schiebt man sogar die als dringend erkannten Reparaturen, Ergänzungen und Neuerungen auf. Und doch sollten diejenigen, welche Mittel genug besitzen, es als Pflicht betrachten, nicht bloß die notwendigsten Arbeiten ausführen zu lassen, sondern auch diejenigen, die zwar nicht sofort, aber doch in absehbarer Zeit gemacht werden müssen. Wenn diese Maxime überall befolgt würde, fänden noch viele 100 Hände Beschäftigung und man könnte dadurch nicht bloß bei eintretender Arbeitslosigkeit helfen, sondern ihr vielleicht sogar vorbeugen. Selbstverständlich wäre es ein törichtes Verlangen, von jemand, der die verfügbaren Mittel nicht hat, zu fordern, daß er unter Umständen sich selber ruiniere, um andern Verdienst zu verschaffen. Was ich meine, gilt nur von Vermögenden. Mit diesen Ausführungen berühren sich auch die „Praktischen Verhaltungsmaßregeln für die Kriegszeit", welche die „soziale Käuferliga" im März 1915 veröffentlichte. Ich kann mir nicht versagen, die fünf Punkte hieher zu setzen. Sie lauten:

1. Die Geschäftswelt wird sich umso mehr das Opfer auferlegen, Angestellte auch in der jetzigen Zeit beizubehalten und recht zu bezahlen, wenn die Käuferschaft nicht mehr als nötig zurückhält und den Kredit nicht mißbraucht.

2. Arbeitslosigkeit wird am ehesten bekämpft durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit mit gerechter Entlöhnung.

3. Wenn nötig, trete man zuerst aus Geselligkeits-, Sport- usw. Vereinen aus, statt mit den Beiträgen an Wohltätigkeits- und Gemeinnützigkeitsunternehmen zu kargen.

4. Hausbedienstete, Taglöhnerinnen, Putz- und Waschfrauen, auch Privatlehrerinnen usw. haben in der schweren Zeit ihre volle Belöhnung umso eher nötig, als sie von der Verteuerung mehr zu leiden haben, als solche, die im Falle sind, sie anzustellen.

5. Mehr denn je die Rechnungen sofort bezahlen! Die Gelegenheit ist günstig, sich diese gute Gewohnheit anzueignen. Wer seine Schulden bezahl, bereichert sich.

Wenn diese Leitsätze allerseits strenge Beachtung fänden, könnte ein Notstand nicht nur für ganze Berufsklassen, sondern auch für viele Einzelpersonen und Familien gar nicht eintreten.

Besonders hinweisen möchte ich auf Punkt 3, worin verlangt wird, man soll eher aus Sports- und Unterhaltungsvereinen austreten, als wohltätigen und gemeinnützigen Werken seine Mithülfe entziehen. Es wäre wirklich bedauerlich und zugleich bedenklich, wenn Leute, welche bis jetzt bei wohltätigen und gemeinnützigen Bestrebungen mithalfen, in Zukunft ihre Unterstützung versagten unter dem Vorwande schlechter Zeiten, während ihnen zur Beteiligung an Freudenanlässen noch genug Geld zur Verfügung steht.

Bei einer Verschlimmerung der Verhältnisse wäre es ferner auch wünschenswert, daß die kompetenten Instanzen Schritte unternähmen, damit unser Kanton ebenfalls der „interkantonalen Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" beitreten könnte. Die genannte Vereinbarung ist eine Uebereinkunft zwischen 17 Kantonen, welche bezweckt, daß den jenen Kantonen angehörigen, seit dem Kriegsausbruch in Not geratenen Familien an ihrem Wohnort ausreichende Unterstützung ausgerichtet wird. Danach hat jede Armenpflege das Recht und die Pflicht, eine in ihrer Gemeinde wohnende Person oder Familie zu unterstützen, ohne vorherige Unterhandlung mit der heimatlichen Armenbehörde außerhalb des Kantons. Die Kosten müssen zur Hälfte vom Wohnort und zur Hälfte vom Heimatort getragen werden. Der Thurgau hat neben sieben andern Kantonen diese Vereinbarung noch nicht unterzeichnet. Der Hauptvorteil, welchen diese bietet, ist der, daß dringende, durch die Kriegslage entstandene Notfälle rasch erledigt werden können. Andere Armenunterstützungsfälle werden durch die Vereinbarung nicht berührt.

**Bern.** Kantonale Armenkommission. In der Sitzung vom 18. Dezember 1915 referierte der Präsident, Herr Reg.-Rat Burren, über die mit dem Kriegsnotkonkordat gemachten Erfahrungen. Er bezeichnete diese als erfreuliche, nicht bloß wegen der Erleichterung der finanziellen Lasten, sondern namentlich auch deshalb, weil sie unzweifelhaft dazu beitragen, den Gedanken der Schaffung eines dauernden Armenpflegekonkordates nach dem Kriege zu popularisieren. Die relativ ganz wenigen Anständen zwischen den Behörden des Wohn- und des Heimatkantons konnten meist ohne Schwierigkeiten beseitigt werden, und der als Schiedsrichter vorgesehene Bundesrat mußte bis jetzt ein einziges Mal intervenieren.

Da § 50 des bernischen Armengesetzes die Gemeinden zwar für berechtigt, aber nicht für verpflichtet erklärt, „ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprunges sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen", fragte es sich anfangs,

wie die Gemeinden verhalten werden können, die vorgesehenen 50 Prozent der Unterstützungskosten für kriegsnotleidende Angehörige anderer Konkordatskantone zu leisten; der Reg.-Rat erließ dann, gestützt auf Art. 39 St.-V., eine Verfügung, welche das Recht der Gemeinden in eine Pflicht umwandelte. Im Anfang war angenommen worden, für Ausgaben aus den Mitteln der Notstandssammlung solle kein Rückgriff auf die 50 Prozent der Heimatinstanz erfolgen; als dann aber von andern Kantonen solche Ausgaben Bern gegenüber in Rechnung gebracht wurden, gab der Reg.-Rat den Gemeinden Weisung, ab 1. Mai auch dementsprechend vorzugehen.

In den weitern Verhandlungen kamen gewisse, mit Sinn und Geist des Armengesetzes in Widerspruch stehende Verwaltungsmaßnahmen einzelner Gemeindearmenbehörden zur Sprache. So verkostgelden da und dort Armenbehörden Kinder außerhalb der Gemeinde, ohne einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschließen und ohne auch nur das Pflegegeld bestimmt zu normieren, was sie dann erst am Schluß des Pflegejahres je nach dem Stand der Armenkasse (!) tun. Ferner kommt es immer noch vor, daß Kinder, die nach Schulaustritt zu Ostern am bisherigen Pflegeplatz verbleiben, bis zum kommenden Jahr unentgeldlich arbeiten müssen, um ihre Admissionskleider abzuverdienen. Und endlich gibt es Armenbehörden, welche entfernt wohnenden Pflegern zumuten, das Pflegegeld am Abrechnungstage selber abzuholen. Die kantonale Armendirektion wird anläßlich der Etataufnahmen im nächsten Herbst diese Punkte in einem Kreisschreiben berühren und den Gemeindebehörden die nötigen Weisungen erteilen.

Der drohende Entzug der Portofreiheit würde das Budget der bernischen Armenbehörden jährlich mit fühlbaren Mehrbeträgen belasten und, abgesehen hievon, den gerade auf diesem Gebiete so notwendigen brieflichen Orientierungsdienst schwer schädigen. Die Kommission erachtet es einhellig als unrichtig, daß der Bund dem Armenwesen solche Lasten aufbürden will, und wünscht, daß wenigstens dem Armenwesen die bisherige Portofreiheit erhalten bleibe.

Ueber die Konkordatsangelegenheit referierte Herr Reg.-Rat Burren am 27. Januar in einer von der liberalkonservativen Vereinigung der Stadt Bern veranstalteten öffentlichen Versammlung. Der dem inhaltlich und oratorisch gleich wirkungsvollen Vortrag reichlich gespendete, wohlverdiente Beifall galt gewiß vorab dem Herrn Vortragenden persönlich, darf aber zweifelsohne auch als materielle Zustimmung zu seiner Grundtendenz aufgefaßt werden: es sei zu hoffen, daß der schon vor dem Kriege vorbereitete und nun nach den Erfahrungen des Kriegsnotkonkordates umgearbeitete Entwurf zu einem interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung nach Schluß des Krieges Rechtskraft erhalte, als der gute Vorläufer eines besseren: eines Bundesgesetzes betr. den eidgen. Unterstützungswohnsitz. St.

— Die Ortsarmenpflege der Stadt Bern hat im Jahre 1914 einen Kostenaufwand von Fr. 1,197,022. 31 (gegenüber 1913: + 52,094. 35) erfordert, wovon entfielen auf die Armenpflege der dauernd Unterstützten (1271 Erwachsene und 1409 Kinder): Fr. 578,077. 94 (= + 18,584. 37), auf diejenige der vorübergehend Unterstützten (832 Familien, 675 einzelne Erwachsene, 403 Kinder, 228 Lehrlinge und Lehrtöchter): Fr. 412,009. 30 (= + 72,460. 17), auf die Armenanstalt Kühlewil (422 Pfleglinge): Franken 145,410. 34 (= — 41,460. 07) und auf die Verwaltung Franken 61,524. 73 (= + 2509. 98). Nach Abzug der Einnahmen (Hauptposten: Staatsbeitrag nach §§ 38—43, 44 und 53 A. G. Fr. 435,602. 92) verbleiben als reine Ausgaben der

Gemeinde Fr. 578,977.73 (= + 92,968.05). Der Voranschlag pro 1915 hatte Fr. 717,226 vorgesehen und derjenige pro 1916 rechnet mit Fr. 823,385; namhafte Erhöhung erfordern die Posten für Unterstützung von Kindern und Erwachsenen und der Beitrag an die städtische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Armenpolizeiliche Ausgaben hatte die Stadt im Betrag von Fr. 27,839.67, und es wurden 17 Strafanzeigen eingereicht wegen böswilliger Verlassung der Familie und Nichterfüllung der Unterstützungspflicht. — In der Zahl der dauernd Unterstützten brachte der Kriegsausbruch keine Veränderung, wohl aber in der Zahl der vorübergehend Unterstützten: Familien: 1913: 406, 1914: 832, einzelne Erwachsene: 469 : 675, Kinder: 316 : 403. St.

**Glarus.** Der regierungsrätliche Entwurf zu einem Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung vom 24. Dezember 1915 ist vom Landrat am 19. Januar d. J. an eine Kommission gewiesen worden. Er basiert auf den Grundlagen, die wir in Nr. 3 kurz skizziert haben. Wir werden darauf zurückkommen, wenn der Landrat die Vorlage an die Landsgemeinde endgültig festgestellt hat. Inzwischen nehmen wir von den Aenderungen Notiz, welche der Entwurf an der Verfassung und am Armengesetz vorzunehmen nötigt.

Nach dem Entwurf soll der Staat für die obligatorische Versicherung jährlich 175,000 Fr. aufbringen. Hievon sind laut dem regierungsrätlichen Bericht 60,000 Fr. durch bestehende Gesetze und Beschlüsse gesichert, und dazu sind Fr. 115,000 neu zu beschaffen, u. a. durch Aenderung der Gesetzgebung bezüglich der Staatsbeiträge an das Armenwesen, bei denen eine Minderausgabe des Staates von ungefähr 35,000 Fr. vorgesehen wird, in Anbetracht der finanziellen Entlastung, welche die Alters- und Invalidenversicherung für die Armengemeinden zur Folge haben und die sich mit der wachsenden Zahl der Invaliden- und Altersrenten in steigendem Maße fühlbar machen wird. Zu dieser Aenderung können verschiedene Wege eingeschlagen werden; als die einfachste und klarste Lösung erscheint dem Reg.-Rat die Anwendung des in Art 77 St. V. niedergelegten Grundsatzes, wonach die Defizite der Schulrechnungen zu ¾ zu Lasten des Staates und zu ¼ zu Lasten der Tagwen fallen, auch auf die Armengemeinden, womit in der Hauptsache wieder auf das in Art. 49 des 1840er Armengesetzes stipulierte System der reinen Defizitdeckung zurückgekommen wird: Die Hülfe des Staates tritt erst ein, wenn die Steuerkraft der Armengemeinden vollständig beansprucht worden ist. An Hand von Tabellen weist der Bericht nach, daß der Unterschied der staatlichen Beitragsleistung nach dem derzeitigen System (Staat ½ des trotz Anwendung des Maximal-Steueransatzes sich ergebenden Defizites) und dem System der reinen Defizitdeckung verhältnismäßig klein ist. Nach dem Entwurf sind im Sinne dieses Grundprinzips Art. 19 und 83 der Staatsverfassung und § 12 und 37 des Armengesetzes vom 3. Mai 1903 zu revidieren. Es kommen demgemäß von den bisherigen Staatsleistungen in Wegfall: die Hälfte der Kosten für Versorgungen in Armenanstalten (Glarus, Näfels und Ennenda) (§ 37 al. a), für Versetzung in Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten (al. b), für bewilligte Kuren (al. c), für Versorgungen in Erziehungs- und Rettungs-, und in außerkantonalen Irren-, Kranken- und Altersversorgungsanstalten (al. d), sowie endlich der Beitrag an die Kosten der Privatversorgung von Kindern und Erwachsenen an Stelle der Anstaltsversorgung. § 37 des Armengesetzes wird lauten:

Der Staat leistet den Armengemeinden folgende Beiträge:

a. ¾ an die Deckung der Defizite (Art. 83 St. V.).

b. Vollen Ersatz der Kosten für Verpflegung erkrankter, einzelstehender Kan-